

Merkblatt zu § 10 Dissertation

der Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 01.04.2025

Dissertation (allgemein)

Die Promotionsleistung besteht aus einer eigenständig und methodisch einwandfrei sowie in angemessener Darstellung verfassten wissenschaftlichen Abhandlung, durch die der*die Doktorand*in einen eigenen Beitrag zur Forschung leistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer Begutachtung durch Fachwissenschaftler*innen standhält (Dissertation). Sie muss in einer Sprache verfasst sein, die in einem Studiengang der Fakultät vertreten und mit den Betreuer*innen abgestimmt ist. Die Dissertation ist entweder eine monographische, in der Regel unveröffentlichte, oder eine kumulativ erbrachte Leistung; für Letztere gilt Absatz 2.

Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine deutschsprachige Zusammenfassung (1-3 Seiten) und ein Literaturverzeichnis enthalten.

Anforderung an eine Monographie (§ 10 Abs. 1 S. 4 – 8 PO)

Als Monographie kann sie bereits publizierte bzw. zur Publikation angenommene wissenschaftliche Abhandlungen des*der Doktoranden*Doktorandin in Erstautor*innenschaft einbeziehen, sofern ein thematischer Zusammenhang und eine einheitliche Fragestellung gegeben sind. Soweit die Dissertation nicht durchweg in Alleinautor*innenschaft verfasst wurde, sind die Anteile der*des Doktorandin*Doktoranden an der Dissertation genau zu kennzeichnen und eine eidesstattliche Erklärung über den Eigenanteil abzugeben; zudem sind von der*dem Doktorandin*Doktoranden schriftliche Bestätigungen der Ko-Autor*innen zum Eigenanteil der*des Doktorandin*Doktoranden und ihr Einverständnis mit der Verwendung in der Dissertation einzureichen. Der*Die Doktorand*in hat auch sicherzustellen, dass durch die Veröffentlichung der Dissertation keine Urheberrechte verletzt werden. Für die Vereinbarkeit von Ko-Autor*innenschaft und Gutachter*innenschaft gilt § 9 Abs. 2 S. 6. Insgesamt müssen die Anteile der*des Doktorandin*Doktoranden den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit gemäß Satz 1 haben.

Anforderung an eine kumulative Dissertation (§ 10 Abs. 3 PO)

Im Falle einer kumulativen Dissertation gilt, dass die Artikel, auf denen sie beruht, in der Regel nach der Annahme als Doktorand*in entstanden sind und eine gemeinsame wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten.

Es muss sich um mindestens drei Fachartikel in Erstautor*innenschaft handeln, davon mindestens einer in ungeteilter Erstautor*innenschaft. Die Artikel müssen publikationsreif und bei hochrangigen, fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Publikationsorganen mit Begutachtungsverfahren zur Veröffentlichung eingereicht sein. Mindestens einer der eingereichten Artikel muss zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens bereits erschienen oder schriftlich nachweisbar zur Publikation angenommen sein; bei noch nicht zur Veröffentlichung angenommenen Artikeln muss der*die Erstbetreuer*in die Publikationsreife der Artikel bescheinigen.

Der Promotionsausschuss entscheidet, basierend auf dem Vorschlag der Betreuungsperson, darüber, ob das Publikationsorgan die Anforderungen des Satzes 3 erfüllt. Bei Artikeln in Ko-Autor*innenschaften ist der **Anteil der Doktorandin*des Doktoranden genau zu kennzeichnen** und **eine eidesstattliche Erklärung über den Eigenanteil** abzugeben. Zudem sind von der Doktorandin*dem Doktoranden **schriftliche Bestätigungen der Ko-Autor*innen zum Eigenanteil des Doktoranden*der Doktorandin** und ihr **Einverständnis mit der Verwendung der Artikel in der kumulativen Dissertation** einzureichen. Der*Die Doktorand*in hat auch sicherzustellen, dass durch die Veröffentlichung der Dissertation keine Urheberrechte verletzt werden. Über die Artikel hinaus muss eine in alleiniger Autor*innenschaft verfasste **ausführliche Darstellung als Manteltext im Umfang von 30–50 Seiten zuzüglich Bibliographie** eingereicht werden. In dem Manteltext soll dargestellt werden, (a) wie die Fachbeiträge in theoretischer und methodischer Hinsicht in Zusammenhang stehen, (b) worin der Mehrwert der Zusammenstellung gegenüber den einzelnen Publikationen liegt, (c) welchen wissenschaftlichen Erkenntnisbeitrag sie zum Fach leisten, und d) worin der individuelle Beitrag der Doktorandin*des Doktoranden an den Publikationen sowie der Beitrag weiterer Autor*innen liegt. Die Anteile der Doktorandin*des Doktoranden an der kumulativen Arbeit müssen insgesamt den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit gemäß Absatz 1 S. 1 haben.

Anforderung an eine Teamarbeit (§ 10 Abs. 3 PO)

In geeigneten Fällen kann ein wesentlicher Beitrag zu einer Teamarbeit als Dissertation anerkannt werden. Bei der Vorlage ist der **Nachweis** der methodischen und sachlichen **Zweckmäßigkeit der Teamarbeit** zu erbringen. Für die Bewertung müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und in Umfang und Qualität den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 entsprechen. Für die Eigenanteile gilt § 10 Abs. 2 S. 12 entsprechend.